

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im
eigenen Wirkungskreis der Stadt Deggendorf
(Kostensatzung)
Vom 05. November 2001

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2001, GVBl S. 140 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2001, GVBl S. 140 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Deggendorf erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.1989 außer Kraft.

Deggendorf, den 05. November 2001
STADT DEGGENDORF

gez. Anna Eder
Oberbürgermeisterin

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 19 v. 08.11.2001, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 8 v. 05.04.2002, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 16 v. 22.11.2002, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 11 vom 23.12.2021)

Anlage 1 zur Kostensatzung der Stadt Deggendorf vom 05. November 2001

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen¹: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- kopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fo- tokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotoko- pien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkun-
den, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür
zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden -
BayRS 2010-1-1-I in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
02	004	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Schreibauslagen Allgemeines: Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder elektronischer Weg) Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von Art der Herstellung 1. bei Bereitstellung in Papierform 1.1 für die ersten 50 Seiten 1.2 für jede weitere Seite Angefangene Seiten werden voll berechnet. 2. bei Bereitstellung auf elektronischem Weg 3. Erhöhung: Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwändig, kann die Gebühr nach Tarifstelle 1 bis auf das Fünffache erhöht werden.	0,50 € je Seite 0,15 € je Seite 7,50 €
	020	Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
03	021	Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
		4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen) ⁵	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶	15 bis 600 €

³ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁵ vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek. vom 20.01.1999 (AllIMBI S. 135)

⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁷	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	10 bis 25 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen	10 bis 150 €

⁷ vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllIMBI S. 135)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
		Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64		Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
	640	Erteilung einer Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 TKG	10 bis 500 €
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung⁸	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen¹¹	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme-gewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	

⁸ vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek. vom 05.06.1976, MABl S. 473)

⁹ vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

¹⁰ vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

¹¹ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

¹² Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹³	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten im Friedhof für 1 Jahr	40 €
	751	Ausstellung eines Leichenpasses	25 €
	752	Genehmigung zur Errichtung bzw. wesentlichen Veränderungen eines Grabmales, einer Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen	40 €
	753	Verlängerung eines Grabnutzrechtes	24 €
	754	Urnenanforderung	10 €
	755	Anordnung einer Grabauflösung	50 €
	756	Genehmigung zur Umbettung	30 €
	757	Genehmigung zur Bestattung einer Person, die nicht dem Personenkreis nach § 2 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung angehört	15 €
	758	Genehmigung zur Bestattung vor oder nach der gesetzlichen Bestattungsfrist	17 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁴	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹⁵	10 bis 150 €

¹³ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹⁴ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden
(Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek. vom 31.05.1988, AIIIMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AIIIMBI S. 60)

¹⁵ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek. vom 13.07.1989, AIIIMBI S. 579)